|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1632 |
| Titel | Universitätsspital (Kernspintomographen, Ersatz und Aufrüstung) |
| Datum | 08.06.1994 |
| P. | 740 |

[*p. 740*] 1. 1984 bewilligte der Regierungsrat u. a. die Beschaffung eines Imaging-Kernspintomographie-Systems (MRI) der Philips AG, Zürich (RRB Nr. 3913/1984). Mit RRB Nr. 2183/1990 bewilligte der Regierungsrat den Kredit für ein zweites MRI-System. Es wurde durch die General-Electric, Kriens, geliefert.

2. Das MRI-Verfahren hat sich in den letzten Jahren in der Diagnostik durchgesetzt. Die beiden im Departement Radiologie eingesetzten MRI-Systeme sind jährlich mit rund 5300 Untersuchungen ausgelastet. Die Untersuchungszahl ist weiterhin im Steigen begriffen. Für die Abwicklung der klinischen Untersuchungen und zur Bereitstellung von Forschungszeiten muss heute mit einem Teil der Untersuchungen auf das Kernresonanz-Spektroskopie-System (MRS) des Institutes für Biomedizinische Technik (1BT) ausgewichen werden.

3. Die seit gut zehn Jahren im Einsatz stehende Philips-Anlage Gyroscan S 15 stammt aus den Anfängen der Entwicklung der magnetischen Kernresonanz. Das System ist heute technisch veraltet.

Im einzelnen bestehen folgende Mängel:

- Wegen der in der Zwischenzeit erfolgten Entwicklung neuer Produktelinien ist eine Nachrüstung der Philips-Anlage auf den neuesten Stand der Technik nicht mehr möglich.

- Die Bildqualität bei hochauflösenden neuroradiologischen Untersuchungen ist unbefriedigend.

- Untersuchungen des Körperstamms sind wegen Bewegungsunschärfen nur sehr beschränkt möglich.

- Es fehlen aktiv abgeschirmte Gradienten.

- Klinisch notwendige Pulssequenzen stehen nur begrenzt zur Verfügung.

- Die Spulentechnologie ist veraltet.

Die Philips-Anlage muss deshalb ersetzt werden. Zusätzlich ist das vorhandene MRl-System der General-Electric auf den neuesten Stand der Technik nachzurüsten. Das Ersatzgerät kann im Magnetresonanzzentrum in einem weiteren Reserveraum installiert werden. Diese Reservefläche wurde anlässlich der Erstellung des Magnet resonanzzentrums (Kantonsratsbeschluss vom 30. Juni 1986) im Hinblick auf einen künftigen Ausbau bereits im Rohbau erstellt.

4. Für die Beschaffung des Ersatzsystems wurden Offerten der Siemens-Albis AG, Zürich, der Philips Medical Systems AG, Zürich, und der General-Electric Medical Systems AG, Kriens, eingeholt. In der Evaluation erwies sich das System Signa Advantage RP der General-Electric, mit einer Feldstärke von 1,5 Tesla, als das geeignetste und günstigste. Es ist daher anzuschaffen. Die Erwerbs- und Installationskosten

|  |  |
| --- | --- |
| betragen: | Fr. |
| Basisgerät einschliesslich Abschirmungen und Optionen Aufrüstung des vorhandenen General-Electric- | 2 240 000 |
| Signa-Systems | 655 000 |
| Baukosten gemäss Kostenschätzung des Hochbauamtes vom 20. April 1994 | 1 860 000 |
| Total | 4 755 000 |

Die Kapitalfolgekosten für Abschreibungen und Verzinsung betragen Fr. 525 000. Es entstehen keine zusätzlichen personellen Folgekosten. Als Folge des durch den Einsatz mehrerer GE-Systeme eintretenden Synergieeffektes reduzieren sich die übrigen Betriebskosten um rund Fr. 106 000. Die Folgeerträge bleiben unverändert.

Für den Ersatz der Philips-Anlage und die Aufrüstung der vorhandenen General-Electric-Anlage sind im Voranschlag 1994 Fr. 940000 enthalten und in der Investitionsplanung der Jahre 1995 und 1996 Fr. 3 815 000 vorgesehen.

Die Radiologiekommission hat an der Sitzung vom 4. Mai 1994 dem Ersatz zugestimmt.

Auf Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Ersatzbeschaffung und die Installation eines Magnetresonanzsystems Signa Advantage RP der General-Electric Medical Systems AG, Kriens, sowie die Aufrüstung des vorhandenen Magnetresonanzsystems der General-Electric Medical Systems AG, Kriens, wird dem Universitätsspital ein Kredit von Fr. 4 755 000 bewilligt.

II. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 2721.5062, Anschaffung von medizinischen Geräten.

III. Die Direktion des Erziehungswesens wird eingeladen, gestützt auf das Hochschulförderungsgesetz ein Gesuch für einen Bundesbeitrag zu stellen.

IV. Mitteilung an die Direktionen des Gesundheitswesens, der öffentlichen Bauten, des Erziehungswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]